

Wahlprüfstein Bundesverband für Clubs klassischer Fahrzeuge e.V.

Antworten der NRWSPD

1. Umweltzonen

Oldtimer mit H-Kennzeichen und roter 07-Nummer sind von den Fahrverboten in Umweltzonen befreit.

- a) Sind Sie dafür, diese Regelung langfristig zu erhalten?**
- b) Sollen bei der Einführung einer sogenannten „Blauen Plakette“ Oldtimer ebenfalls Ausnahmen von Fahrverboten erhalten?**

Die zur Einfahrt in Umweltzonen schon festgelegten Ausnahmen sind aus Sicht der NRWSPD wohl begründet und sollen auch bei der möglichen Einführung einer „blauen Plakette“ unverändert übernommen werden. Dazu gehören auch Fahrzeuge mit H-Kennzeichen.

2. Hauptuntersuchungsfristen für Oldtimer mit H-Kennzeichen verlängern (Drucksache 16/11423). Im Verkehrsausschuss des Landtages fand am 8. Dezember 2016 zu dem Antrag der FDP-Fraktion eine Anhörung zu diesem Thema statt. Was waren die Gründe Ihrer Fraktion dagegen zu stimmen?

Die NRWSPD fühlt sich der „Vision Zero“ verpflichtet, also dem Ziel, die Zahl der Verkehrstoten auf den Straßen Nordrhein-Westfalens auf null zu senken. In der Tat werden viele Oldtimer wenig oder gar nicht bewegt. Sobald die Zulassung zur Teilnahme am Straßenverkehr besteht, muss der technisch einwandfreie Zustand der Fahrzeuge jedoch zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Dafür sind die bestehenden Prüf Fristen aus unserer Sicht geeignet. Nicht alle Oldtimer werden vom Halter in gleicher Weise intensiv gewartet.

Die von Ihnen angesprochene Expertenanhörung hat zweifelsfrei ergeben, dass der individuelle Fahrzeugzustand stark differieren kann. Die sehr gepflegten und daher unbedenklichen Fahrzeuge sind nach Auffassung der Sachverständigen sogar in der Minderheit. Insofern ist aus Gründen der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, aber auch der Fahrzeugführer selbst, nicht daran zu denken, die Hauptuntersuchungsintervalle für Oldtimer mit H-Kennzeichen zu verlängern.

3. Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer für Oldtimer beträgt 191,- € jährlich. Für ein neueres Alltagsfahrzeug der Mittelklasse ist etwa nur die Hälfte dieses Betrages zu entrichten. Die durchschnittliche Fahrleistung von Oldtimer beträgt weniger als 2000 Kilometer im Jahr. Demnach bezahlt der Halter eines Oldtimers im Vergleich zur Fahrleistung etwa das zehnmal so viel.

Würden Sie sich für eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer für Oldtimer einsetzen?

Die Kfz-Steuer für Oldtimer wird als Pauschale unabhängig von Hubraum, Verbrauch und Schadstoffklasse erhoben. Gerade beim Übergang von der regulären Kfz-Besteuerung zum H-Kennzeichen ergeben sich für den Halter aber meist erhebliche finanzielle Vorteile. Natürlich bringt jede pauschale Erhebung auch Unschärfen mit sich – sie begünstigt einzelne Halter und benachteiligt andere. Insgesamt halten wir die derzeitige Pauschale – gerade mit Blick auf die unter Punkt eins genannten Ausnahmeregelungen – für gut bemessen. Konkrete Sparmöglichkeiten ergeben sich durch die seit Februar 2017 vom Bundesrat ermöglichte Kombination von H-Kennzeichen und Saisonzulassung. Die Kfz-Steuer wird dann nur anteilig für Betriebsmonate – z.B. über den Sommer – berechnet.

Die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer obliegt aber ohnehin der Bundesgesetzgebung, das Land Nordrhein-Westfalen hat hier keine eigene Gesetzgebungskompetenz.

4. Historische Campingfahrzeuge

Wohnanhänger werden nach Gewicht versteuert. Besitzer von historischen Campingfahrzeugen möchten diese gerne auch zur sichtbaren Kennzeichnung und als Unterscheidung zu anderen älteren Fahrzeugen dieser Bauart mit dem H-Kennzeichen für Oldtimer zulassen. Dadurch wird jedoch der wesentliche höhere Steuersatz von 191,- € fällig. Das könnte verhindert werden, wenn in dem Fall, dass der Steuersatz bei der bisherigen Zulassungsart niedriger ist, dieser auch bei der Zulassung mit H-Kennzeichen gültig bleibt.

Würden Sie sich dafür einsetzen?

Die Höhe der anfallenden Steuern begründet sich in einer bestimmten Zulassungsart. Beim Wechsel der Zulassungsart ändert sich nachvollziehbar auch die Besteuerung. Einen Steuersatz unverändert zu übertragen, halten wir für nicht naheliegend. Zu prüfen ist aus unserer Sicht aber durchaus, ob im Rahmen des H-Kennzeichens für

Wohnanhänger ohne eigenen Antrieb separate Besteuerungsregeln gefunden werden können. Die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer obliegt aber der Bundesgesetzgebung, das Land Nordrhein-Westfalen hat hier keine eigene Gesetzgebungskompetenz.

5. Nutzung der roten 07-Nummer

Die rote 07-Nummer dient für Fahrten zu Veranstaltungen, Test- und Überführungsfahrten. Dazu erhält der Fahrzeughalter ein rosafarbenes Fahrzeugscheinheft, in dem die Fahrzeuge durch die Zulassungsstelle eingetragen werden. Durch die Einführung der neuen Zulassungsdokumente sind die Datenblätter in diesem Heft nicht mehr EU-konform. Das BMVI beabsichtigt eine Herausgabe geänderte Fahrzeugscheinhefte, damit diese den neuen Fahrzeugdokumenten entsprechen und der Fahrzeughalter auch wieder mit der 07-Nummer zu Veranstaltungen in das europäische Ausland fahren kann.

Würden Sie das in NRW unterstützen?

Dass Oldtimer zu Veranstaltungen auch ins europäische Ausland überführt werden, ist naheliegend. Wir unterstützen daher die Bemühungen um eine rasche EU-konforme Regelung, mit der die aktuellen Hürden beseitigt werden. Wir erwarten und werden uns dafür einsetzen, dass das Bundesverkehrsministerium eine EU-konforme Regelung anstrebt und auch praktisch umsetzen wird. Auch mit neuen Zulassungsdokumenten muss es den Liebhabern von Oldtimern möglich sein ihr Hobby auszuüben.

6. Bestandsschutz bei Veräußerung und Wohnsitzwechsel

Bei Verkauf eines Fahrzeuges, für das ein rotes 07-Kennzeichen ausgegeben wurde, muss der neue Besitzer oftmals die gesamte Prozedur (Fahrzeugabnahme, Führungszeugnis usw.) erneut durchführen anstatt einfach nur die Besitzumschreibung vornehmen zu lassen. Bei Umzug des Fahrzeughalters in einen anderen Zulassungsbezirk gilt dies entsprechend. In einigen anderen Bundesländern wird in diesem Fall Bestandsschutz gewährt und es kann ohne unnötige Bürokratie die Ummeldung vorgenommen werden.

Würden Sie das in NRW unterstützen?

Das 07-Kennzeichen dient vor allem dazu, Haltern von Oldtimern die Möglichkeit zu geben, historische Fahrzeuge im Straßenverkehr zu bewegen, ohne jedes Fahrzeug

anmelden zu müssen. Es ist besonders für Fahrzeuge geeignet, die die geltenden Zulassungsverordnungen technisch nicht mehr einhalten können. Das Führen eines nicht zulassungsfähigen Fahrzeugs ist notwendigerweise an strenge Auflagen geknüpft. Von dem seit 2015 möglichen Verzicht auf die Umkennzeichnung beim Wohnortwechsel wurden die 07er Kennzeichen daher bewusst ausgenommen. Wenn in anderen Bundesländern positive Erfahrungen mit Bestandsschutzregelungen beim Wohnortwechsel gemacht wurden, werden wir diese auch in NRW auswerten und gegebenenfalls zu Anpassungen kommen. Bei einem Halterwechsel bieten sich Bestandsschutzregelungen unseres Erachtens allerdings schon deshalb nicht an, weil sich wesentliche Auflagen des 07-Kennzeichens unmittelbar auf die Person des Halters beziehen (Führungszeugnis etc.).